

P.b.b. Verlagspostamt  
1200 Wien  
380170W95U



# Verlautbarungsblatt

der



**A-1200 Wien, Dresdner Straße 70**

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

---

**Jahrgang 2000**

Ausgegeben am 10. Juli 2000

**5. Stück**

---

## *INHALT*

**Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA**

- 6. Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings**

**Nr. 6.**

**Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings**

Mit dem AMA-Gesetz, BGBl.Nr. 376/1992, i.d.g.F., wurde die Entrichtung eines Agrarmarketingbeitrags bestimmter Beitragsschuldner an die **Agrarmarkt Austria (AMA)** geregelt. Diesen Beitrag hat die AMA zur Förderung und Sicherung des Absatzes von inländischen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen und daraus hergestellten Erzeugnissen und zur Erschließung und Pflege von Märkten für diese Erzeugnisse im In- und Ausland zu verwenden.

Um diese Ziele zu erreichen, müssen Marketingmaßnahmen gesetzt werden, deren effektiver Einsatz nur durch eine pünktliche Entrichtung der Beiträge gewährleistet werden kann.

Bei der Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Termine für die Einbringung von Beitragserklärungen und für die Entrichtung der Beiträge handelt es sich um eine gesetzliche Verpflichtung und sind für die einzelnen Beitragsgegenstände folgende Termine vorgeschrieben:

Die Beitragsschuld für Milch entsteht im Zeitpunkt der Übernahme der Waren durch den Beitragsschuldner, die Beitragsschuld für Schlachtungen im Zeitpunkt der Schlachtung, die Beitragsschuld für Legehennen jeweils am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober, die Beitragsschuld für die Erzeugung von Obst, Gemüse und Kartoffeln jeweils am 15. Oktober, die Beitragsschuld für die mit Gartenbauerzeugnissen bebauten Flächeneinheiten jeweils am 15. April, die Beitragsschuld für die Bewirtschaftung von Weingartenflächen jeweils am 1. Jänner, die Beitragsschuld für die abgefüllte Menge an Wein in Behältnissen mit einem Inhalt von bis zu 50 Litern jeweils am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober.

Der Beitrag ist spätestens am letzten Tag des der Entstehung folgenden Kalendermonats an die AMA zu entrichten und ist bis zu diesem Termin auch die Beitragserklärung einzubringen.

Sollte, aus welchen Gründen auch immer (z.B. keine Haltung von Legehennen in einem bestimmten Quartal, keine Erzeugung von Obst, Gemüse und Kartoffeln in einem bestimmten Jahr u.s.w.), die Beitragsschuld für ein bestimmtes Monat, Quartal oder Jahr nicht entstanden oder weggefallen sein, ist die Beitragserklärung als **Nullmeldung** bei der AMA einzubringen **und dies durch geeignete Unterlagen nachzuweisen**.

Die AMA ist bei der Einhebung von Beiträgen Abgabenbehörde im Sinne des § 49 Abs. 1 Bundesabgabenordnung. Werden Beitragserklärungen nicht eingebracht, sieht die Bundesabgabenordnung die Vorschreibung von Zwangsstrafen vor. Vor Festsetzung der Zwangsstrafe muss diese dem Beitragsschuldner, mit Setzung einer angemessenen Frist zur Erbringung der Beitragserklärung(en), angedroht werden. Die einzelnen Zwangsstrafen dürfen den Betrag von öS 30.000,00 nicht übersteigen.

Soferne Beitragsschuldner ihre Beitragserklärungen nicht eingebracht haben, werden diesen Beitragsschuldnern noch einmal Beitragserklärungen zugesandt und gleichzeitig die Verhängung von Zwangsstrafen angedroht.

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite  
der Agrarmarkt Austria ([www.ama.at](http://www.ama.at)) im **Internet** verfügbar.

**Impressum:**

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA)

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB I/Abt. 1  
Dresdner Straße 70  
Postfach 62  
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0  
Telefax: (01) 331 51-199  
E-mail: [office@ama.bmlf.gv.at](mailto:office@ama.bmlf.gv.at)

Hersteller: Eigendruck